

# Flow-, Singletrail und das Grundrecht auf Naturgenuss

# Grundrecht auf Naturgenuss und Erholung

(exemplarisch)

## Art. 2 Abs.1 Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt (.....).

## Art.140 Abs.3 Verfassung des Freistaates Bayern

Das kulturelle Leben und der Sport sind vom Staat und Gemeinden zu fördern.

## 141 Abs.3 Verfassung des Freistaates Bayern

(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide (....) ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

# Grenzen des Grundrechts auf Naturgenuss und Erholung

(exemplarisch)

## Art. 141 Verfassung des Freistaates Bayern in Abs.1

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.



Kanadagänse (tlw. Zugvögel)  
an einem stark befahrenen  
Radwanderweg im Rheingau

## Art. 14 Abs.1 und 2 GG

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze [z.B. § 14 BWaldG] bestimmt.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

## **Art. 24 Allg. Erklärung der Menschenrechte**

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

## **§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

### **Begriffsbestimmung Erholung**

Als Erholung gilt natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 15 Abs.1 Satz 2 Hessisches Waldgesetz**

Durch die Benutzung [des Waldes] darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

## Definition

Ein Weg (althd u. mhd *wec*) ist ein Streifen im Gelände zum Fortbewegen, insbesondere zum Begehen, Befahren oder zum Reiten.

## Wegespektrum

Wege sind auch Waldwege und Pfade bis hin zu strassenartigen Wegen, ebenso Sonderwege im Sinne der StVO wie Rad-, Reit- und Fußwege, deren Klassifizierung/Widmung jedoch im Wald in der Regel zu vermeiden ist (Haftungsrecht, Verkehrssicherungspflicht).  
Legenden in Wanderkarten führen oft zu Irritationen.

|                                                                                       |                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
|    | Autobahn mit mehr als 4/<br>mit 4 Fahrstreifen          |
|    | Bundesstraße mit/<br>ohne Fahrbahntrennung              |
|    | Staats- bzw. Landesstraße mit/<br>ohne Fahrbahntrennung |
|    | Kreis-, Gemeindestraße mit/<br>ohne Fahrbahntrennung    |
|    | Hauptwirtschaftsweg /<br>Wirtschaftsweg                 |
|  | Fußweg, Radweg / Klettersteig                           |

## Betretungsrecht

Im Sinne des Betretungsrechtes (§ 14 BWaldG) sind im Wald o.g. „Streifen“ bzw. Trassen dann als Wege anzusehen, wenn sie von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden (vgl. § 15 HessWaldG).

Ausschnitt Legende amtl. TK Thüringen

# Singletrails

Singletrails sind schmale Wege. Ihre Benutzung wird von 80% der Biker nachgefragt. Das Miteinander auf Singletrails funktioniert in der Fläche regelmäßig harmonisch, da die Geschwindigkeitsunterschiede niedriger als auf Forststrassen sind. Das nützt der Verständigung zwischen Wegebenutzern und -nutzern untereinander. Vor allem in stark frequentierten Regionen trägt eine attraktive Bewerbung von Flow- und Singletrails (Pull-Effekte) zur Effektivität einer Besucherlenkung bei.



"Wildsau-Trail" im Vogelsberg

# Flowtrails

Flowtrails sind in der Regel separat angelegte Wege, die vom Aufbau und der Wegeführung her sportlich anspruchsvoll sind, aber auch ohne exzellente Fahr- oder Sprungtechnik gemeistert werden können. Sie lassen höhere Geschwindigkeiten zu, als es auf öffentlich zugänglichen Waldwegen die Regel sein kann. Flowtrails werden oft unmittelbar parallel zu ohnehin frequentierten Hauptwegen geführt. Etwa 20% der Mountainbiker fragen solche Strecken nach. Die Benutzer müssen in hinreichender Stringenz über die Benutzungsbedingungen, insbesondere -gefahren, informiert werden.



Flowtrails im Bikepark  
Stromberg



# Grundsätzliches für die Wegebenutzung

## Verfügbarkeit aller Wege

Alle Wege müssen iSd § 14 BWaldG der Erholung per Fahrrad offenstehen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr (§ 14 Abs. 1 Satz 2 u. 3 BWaldG).

## Einschränkungen der Verfügbarkeit

Benutzungseinschränkungen setzen einen wichtigen Grund voraus, z.B. Sicherung der Hege, des Schutzes der Waldbesucher oder schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers.

Solche Gründe sind fallweise triftig darzulegen, v.a. hinsichtlich Wichtigkeit und Dauer von Limits. Pauschal flächendeckend formale "Limits auf Verdacht" wie die 2m-Regel in Baden Württemberg sind dahingehend abzulehnen.



grundlos gesperrter Waldweg

## Subsidiaritätsprinzip

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sind formale Limits/ Verbote nachvollziehbar auf ein Minimum zu reduzieren. Multilateral abgestimmte Leitbilder wie in Baden Württemberg müssen auf dieses Ziel hin Anwendung finden.

Flowtrails dürfen nicht den Grundsatz der breit angelegten Verfügbarkeit von Waldwegen einschränken. Sie erleichtern aber, ohne daß Benutzungskonkurrenz zwingend zu Benutzungskonflikten führen muß, deren Vermeidung im Interesse wirkungsvoller Rücksichtnahme Stärkerer gegenüber Schwächeren.

Singletrails müssen als Wege im Sinne des Betretungsrechtes eingestuft sein und bleiben sicher insoweit wesentlicher Teil und Anlass aktueller Diskurse.

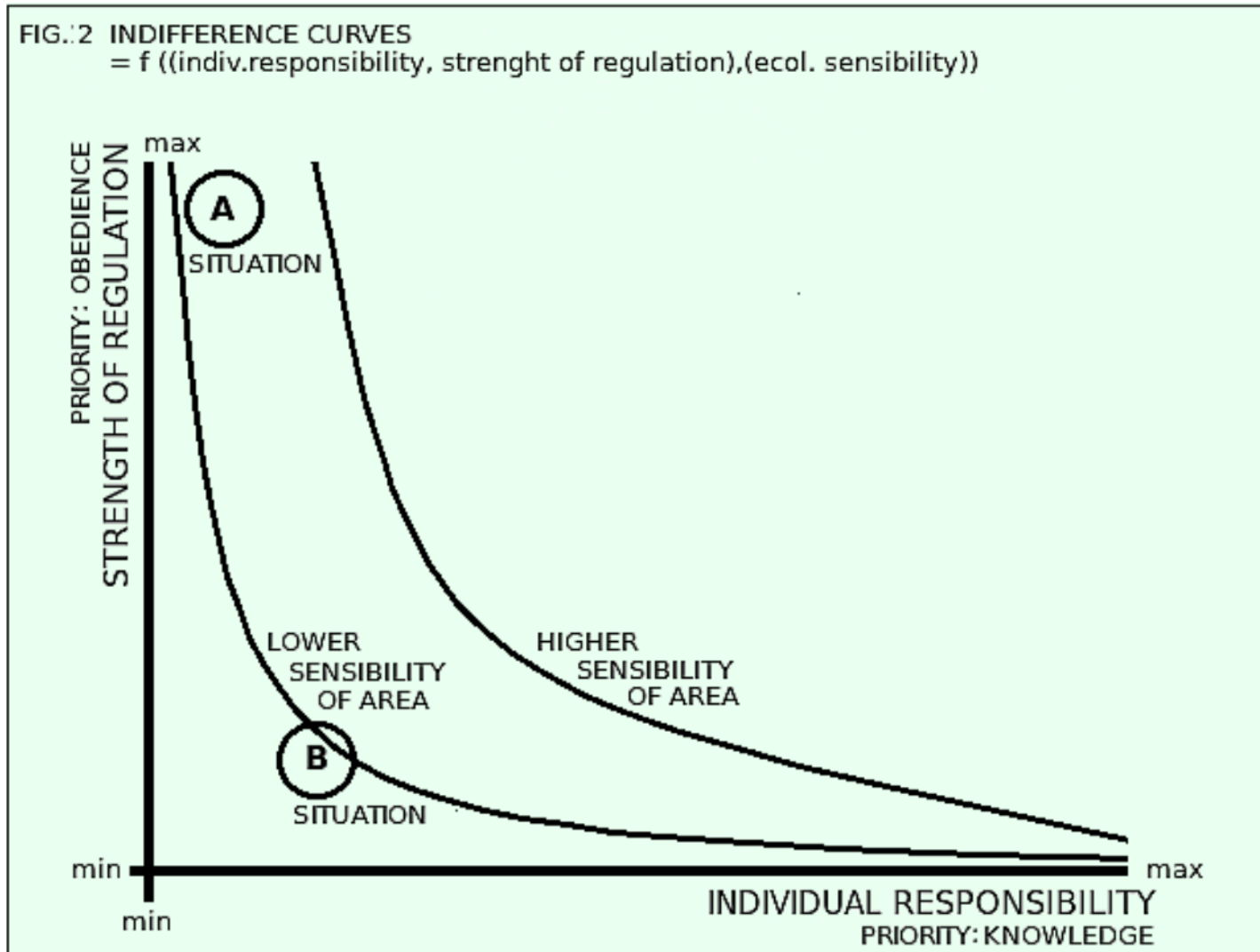
Einschlägige Informationsmaterialien respektive - software (wie Projekt Integratives Wegemanagement incl. eines Natursport-Planers vom Deutschen Wanderverband) sollen zur eigenverantwortlichen Anwendung dienen

Die gegenseitige Information der Nutzer und Benutzer über die von ihnen nachvollziehbar vertretenen Belange muß intensiviert werden. Die DIMB bietet hierfür z.B. das Projekt Nature Ride und umfassende naturschutz- und forstrelevante Informationen in den Curricula zur Schulung von Guides an.

Gemeinsame Projekte sollen dem ebenso gemeinsamen Ziel dienen, den rücksichtsvollen Naturgenuss im Wald nicht auf formale Limits/Verbote, sondern auf individuelle Überzeugung und Verantwortung der Waldbenutzer und Waldnutzer zu gründen.

# Eigenverantwortlichkeit vs. Legal Overload

## Indifferenzdarstellung



Indifferenzdarstellung Gehorsam gegenüber formalen Limits/Verboten vs. Eigenverantwortlichkeit  
Ziel: Anteilige Maximierung des Faktors "Knowledge"

KLUGE, T., Mountain Bikers' personal responsibility and knowledge versus the setting of close legal limits and standards in nature and landscape, 5th Int. Conf. on Monitoring and Management of Visitor Flows in Recreational and Protected Areas, Wageningen 2010